

Das System der Aus- und Weiterbildung der Juristen in den Rechtspflegeorganen

(Schluß)*

Überblick über das System der Weiterbildung von Juristen in der Rechtspflege

Ebenso wie die Grundzüge des Systems der juristischen Ausbildung sind auch die des Systems der Weiterbildung der juristischen Kader in den Rechtspflegeorganen im Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 28. Mai 1969 festgelegt. Dieses System ist im wesentlichen folgendermaßen gestaltet:

- Achtzehnmonatiges postgraduales Studium für Richter, Staatsanwälte und Notare, deren Hochschulabschluß acht und mehr Jahre zurückliegt.
- Vier- bis sechswöchige Führungskaderlehrgänge, an denen leitende Mitarbeiter der zentralen Justizorgane, Direktoren der Bezirksgerichte und Bezirksstaatsanwälte sowie deren Stellvertreter, Oberichter der Bezirksgerichte und Abteilungsleiter bei den Bezirksstaatsanwälten, Direktoren der Kreisgerichte, Kreisstaatsanwälte und Nachwuchskader für diese Funktionen sowie Rechtswissenschaftler teilnehmen.
- Weiterbildungsveranstaltungen für Direktoren der Bezirksgerichte und juristische Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz sowie für die Staatsanwälte der Bezirke und die juristischen Mitarbeiter des Generalstaatsanwalts der DDR zu Grundproblemen der Staats- und Rechtsentwicklung, der Leitungstätigkeit und zu aktuellen politischen Problemen.
- Fachlehrgänge für Richter, Staatsanwälte und Notare zur Vertiefung ihres Wissens und Könnens auf dem Spezialgebiet, auf dem sie tätig sind.
- Anleitungslehrgänge für Lehrbeauftragte, die von den Bezirksgerichten benannt werden, für Weiterbildungsmaßnahmen auf Spezialgebieten.
- Schulungen für Betreuer der Praktika, getrennt nach den Ausbildungsgebieten.
- Bildungsmaßnahmen des Ministeriums der Justiz bzw. des Generalstaatsanwalts der DDR, die von ihren Fachbereichen aus Anlaß der Diskussion von Gesetzentwürfen oder zur Anleitung der Arbeit mit neuen Gesetzen oder nach grundlegenden Anleitungsmaterialien durchgeführt werden.
- Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen, die entsprechend den Erfordernissen in den Bezirken in eigener Verantwortung des Bezirksgerichtsdirektors oder des Bezirksstaatsanwalts durchgeführt werden.
- Individuelle Qualifizierungsmaßnahmen, die von den jeweiligen Leitern der Dienststellen in Verwirklichung der Aufgaben der sozialistischen Menschenführung festzulegen, zu unterstützen und zu kontrollieren sind.

Dem Minister der Justiz ist durch den Beschluß des Präsidiums des Ministerrates die Verantwortung übertragen worden, in Zusammenarbeit mit dem Generalstaatsanwalt der DDR und dem Präsidenten des Obersten Gerichts die Weiterbildung der Rechtspflegejuristen durch die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und die Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin zu planen, zu leiten und zu kontrollieren.

Die jeweils für das Kalenderjahr gültigen Weiterbildungsprogramme des Ministeriums der Justiz und des Generalstaatsanwalts der DDR gehen von der Erkenntnis aus, daß die Weiterbildung nicht eine Sache dieses oder jenes Lehrgangs, sondern eine permanente Auf-

gabe ist. Der Besuch eines Lehrgangs ist immer nur ein Teil der durch vielfältige Maßnahmen zu gewährleisten zielgerichteten Weiterbildung, zu der z. B. auch die Teilnahme am Parteilehrjahr, an Lehrgängen der Betriebsakademien sowie der Besuch von Schulen der Parteien und Massenorganisationen zählen. Die wesentlichsten Maßnahmen müssen im Weiterbildungsprogramm inhaltlich-methodisch und terminlich konzipiert werden. Von der Qualität, in der das geschieht, hängt es ab, ob durch die Weiterbildungsprogramme der zentralen Rechtspflegeorgane die gesamte Bildungsarbeit darauf hingelenkt wird, aus der Flut des Wissenswerten das für die Entwicklung der Kader in dem programmierten Zeitraum Notwendige auszuwählen.

Die Weiterbildungsprogramme müssen ferner besondere Festlegungen zur Qualifizierung der Frauen enthalten, sie müssen mit Entscheidungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeits- und Lebensbedingungen verknüpft sein.

Eine hohe Qualität der Weiterbildung wird nur dann erreicht werden, wenn folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

1. Das gründliche Selbststudium ist für alle Weiterbildungsformen von entscheidender Bedeutung. Ihre Effektivität hängt daher ausschlaggebend von dem Niveau der Studienanleitungen und -hinweise ab. Diese müssen nach den neuesten Erkenntnissen so gestaltet werden, daß sie die geistige Selbständigkeit und Selbsttätigkeit optimal anregen und unterstützen.
2. Die Vermittlung und Aneignung des Stoffes muß in allen Weiterbildungsformen nach den Grundsätzen des wissenschaftlich-produktiven Studiums erfolgen. Dazu ist es insbesondere erforderlich, der jeweiligen Weiterbildungsform entsprechend bildungsintensive Forschungsaufgaben zu stellen, die von den Lehrgangsteilnehmern unter Anleitung der Lehrer gelöst werden.
3. Die Weiterbildungsformen müssen so aufeinander abgestimmt werden, daß sie nahtlos an die juristische Ausbildung oder bereits absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen anschließen, und so aufeinander aufbauen, daß eine kontinuierliche, stufenweise Entwicklung der Kader erreicht wird.

Es muß gesichert sein, daß sich die Kader gewissenhaft auf die Lehrgänge vorbereiten, damit sie den Anforderungen gerecht werden, die sich vor allem aus ihrer Mitwirkung an der Lösung von Forschungsaufgaben ergeben. Ferner müssen vielgestaltige Formen der unverzüglichen Umsetzung des Gelernten und der Ergebnisse der Forschungsarbeit in die Praxis entwickelt werden. Dazu gehören die Ausarbeitung von wissenschaftlichen Studien und Anleitungsmaterialien, z. B. Lehrmaterialien für die Weiterbildung, die Verteidigung wissenschaftlicher Arbeiten vor Praktikern der Rechtspflegeorgane und die Fortführung solcher Arbeiten nach Abschluß des Lehrgangs bis hin zur Dissertation.

Das postgraduale Studium

Das postgraduale Studium wurde erstmalig am 2. November 1970 von mehr als 400 juristischen Mitarbeitern der Rechtspflegeorgane aufgenommen. Nach dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates sollen an

* Der erste Teil dieses Beitrags ist in NJ 1970 S. 629 ff. veröffentlicht.